

Verordnung des Amtsverwalters der Marktgemeinde Matri am Brenner über die Erhebung einer Hundesteuer

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 2 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 140/2021 wird verordnet:

§ 1

Hundesteuer

Die Marktgemeinde Matri am Brenner erhebt eine Hundesteuer.

§ 2

Steuersätze, Steuerbefreiung

(1) Die Hundesteuer beträgt für jeden im Gemeindegebiet gehaltenen Hund, der über drei Monate alt ist, pro Jahr 60,00 Euro.

(2) Für Wachhunde und für Hunde, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden sowie für Assistenz- und Therapiehunde nach § 39a Bundesbehindertengesetz, BGBl. Nr. 283/1990, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 100/2018 ist keine Hundesteuer zu entrichten.

§ 3

Entstehen und Erlöschen des Abgabeananspruches

(1) Der Abgabeananspruch entsteht mit dem Beginn des Kalenderjahres. Im Fall des unterjährigen Beginns der Hundehaltung entsteht der Gebührenanspruch mit Ablauf jenes Monats, in dem die Hundehaltung begonnen wurde.

(2) Der Abgabeananspruch endet mit dem Tod des Hundes bzw. mit dem Wohnortwechsel des Hundehalters. Endet die Hundehaltung unterjährig, so erlischt der Abgabeananspruch hinsichtlich jener Kalendermonate, die dem Kalendermonat folgen, in dem die Hundehaltung geendet hat.

(3) Treten für das Entstehen bzw. Erlöschen des Abgabeananspruches maßgebliche Umstände während des Jahres ein, so wird die Steuer anteilmäßig vorgeschrieben, wobei Teile von Monaten unberücksichtigt werden. Der Halter des Hundes hat für das Entstehen und Erlöschen der Abgabepflicht maßgebliche Umstände umgehend der Gemeinde zu melden.

§ 4

Vorschreibung

Die Vorschreibung der Hundesteuer erfolgt jeweils zum 15. Januar jeden Jahres. Dieselbe Regelung gilt auch für den Fall, dass die Hundehaltung nach § 3 Abs. 3 unterjährig beginnt bzw. unterjährig endet.

§ 5

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Halter eines mehr als drei Monate alten Hundes im Gemeindegebiet. Halten mehrere Personen gemeinsam einen Hund, so gelten sie als Gesamtschuldner.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach § 4 Abs. 2 TGO, LGBl. Nr. 36/2001, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 161/2021 rückwirkend mit 01.01.2022 in Kraft.

Angeschlagen am: 03.01.2022

Abgenommen am:



Der Amtsverwalter

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "Franz Markt", is written over the seal and the text "Der Amtsverwalter".

Franz Markt